

### Antrag

auf Leistungen zur Kompensation der aufgrund der COVID-19-Pandemie gesunkenen Arbeitsentgelte in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und bei Anderen Leistungsanbietern im Sinne des § 60 SGB IX

An den  
Landeswohlfahrtsverband Hessen  
Fachbereich Grundsatz, Recht, Statistik (FB 201)  
z. Hd. Herrn Melchior  
Kölnische Straße 30  
**34117 Kassel**



#### **Wichtiger Hinweis:**

Anträge sind bis zum 31.10.2020  
zu stellen.

zur Weiterleitung an das  
LWV Hessen Integrationsamt  
FuB 214.3  
Kölnische Straße 30  
**34117 Kassel**

### Angaben zum Antragssteller

	Aktenzeichen des LWV Hessen Integrationsamtes (falls bekannt)
Name des Trägers der WfbM	
Anschrift des Trägers der WfbM (Straße + Hausnummer)	
Anschrift des Trägers der WfbM (PLZ + Ort)	
Träger / Gesellschafter	
Kontaktperson bei Rückfragen	
Bankverbindung (IBAN)	

## Der Antragsteller versichert:

- Die WfbM hat zum Ausgleich von Entgelteinbußen bereits auf die Ertragsschwankungsrücklage nach § 12 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 WVO zurückgreifen müssen bzw. könnte aufgrund der coronabedingten Umsatzeinbußen ohne die Ersatzleistung nach § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV mit einem Rückgriff zur Sicherung der Arbeitsentgelte zu rechnen sein.
- Die Einbußen bei den Arbeitsergebnissen beruhen auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und den damit einhergegangenen Einschränkungen wie z. B. Betretungsverbote.
- Die Werkstattentgelte konnten trotz den ergangenen Beschränkungen fortgezahlt werden. Sollten vereinzelt Entgeltkürzungen vorgenommen worden sein, werden mit der einmaligen Zuweisung des Integrationsamtes die Arbeitsentgelte in der vereinbarten Höhe gesichert.
- Die WfbM stellt die Leistung des Integrationsamtes zur Abmilderung entstandener oder noch entstehender Folgen der Covid-19-Pandemie in voller Höhe in die Ertragsschwankungsrücklage gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 2 Werkstättenverordnung (WVO) ein und verwendet sie zweckgebunden ausschließlich zur Zahlung der laut gültigen Entgeltordnung fälligen Werkstattentgelte an die Werkstattbeschäftigten, um so zur Sicherung der Arbeitsentgelte beitragen zu können. Eine anderweitige Verwendung dieser Leistung (z. B. Ersatzbeschaffungen oder Modernisierungen im Sinne des § 12 Abs. 5 Nr. 3 WVO) ist unzulässig und erfolgt daher nicht.
- Bei einer zuweisungsbedingt möglicherweise bestehenden Übersteigerung des Höchstbetrages der Ertragsschwankungsrücklage nach § 12 Abs. 5 Nr. 2 WVO über den 31.12.2020 hinaus wird durch Auszahlung des übersteigenden Betrages an die Beschäftigten im Arbeitsbereich im Jahr 2021 eine Rückführung auf die verordnungsrechtlich bestimmte Höhe der Rücklage vorgenommen. Dabei wird die Art und Weise der Auszahlung mit dem Werkstattträt – ggf. auch unter Hinzuziehung der LAG Werkstattträte –abgestimmt.

## 2. Angaben für die zu beantragenden Leistungen

### **Bestätigung:**

Unsere WfbM verfügte zum Stichtag 01.03.2020 über folgende Anzahlen von Beschäftigten:

\_\_\_\_\_ Beschäftigte im Arbeitsbereich in hessischer Kostenträgerschaft

\_\_\_\_\_ Beschäftigte im Arbeitsbereich in außerhessischer Kostenträgerschaft

\_\_\_\_\_ Beschäftigte auf Betriebsintegrierten Beschäftigungsplätzen (BiB)

(Hinweis: Beschäftigte der TaFö sind nicht anrechnungsfähig.)

### **Ermittlung der Leistungshöhe:**

Als Basis zur Ermittlung des pro Kopf zustehenden Betrages wird auf die dem LWV-Eingliederungshilfeträger (EGHT) vorliegende Gesamtbeschäftigten-Zahl zum Stand 31.12.2019 zurückgegriffen.

(Stand 31.12.2019: 4,51 Mio.€ : 17.545 Beschäftigte SB im AB = **257,22 € je WfbM-Beschäftigter** x Anzahl MA im AB = individuelle Leistungshöhe der beantragenden WfbM)

**Bestätigung:**

Gemäß den Testaten der Wirtschaftsprüfung

- betrug das Arbeitsergebnis zum Stichtag 31.12.2019

\_\_\_\_\_ €.

- betrug die Ertragsschwankungsrücklage gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 2 WVO zum Stichtag 31.12.2019:

\_\_\_\_\_ €.

Die erforderlichen Testate sind beigelegt.

(Hinweis: Ohne Nachweise kann keine Bearbeitung des Antrages erfolgen)

**Hinweis zur Nachweispflicht der zweckentsprechenden Verwendung:**

Zur Prüfung der zweckgebundenen Verwendung sind dem LWV Hessen jeweils **unaufgefordert** folgende Informationen (Nachweis durch Testate der Wirtschaftsprüfung entsprechend § 12 WVO) vorzulegen:

- Zum 01.07.2021:
  - Höhe der pauschalen Leistungen aufgrund dieses Antrages,
  - Höhe des Arbeitsergebnisses zum Stand 31.12.2020,
  - Höhe der Ertragsschwankungsrücklage gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 2 WVO zum Stand 31.12.2020 inklusive gesonderter Ausweisung der gewährten Leistung des Integrationsamts nach § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV-VO.
- Zum 01.07.2022 (sofern der Höchstbetrag der Ertragsschwankungsrücklage zum Stichtag 31.12.2020 durch die pauschale Leistung des Integrationsamtes überstiegen wurde und eine Auszahlung an die Beschäftigten im Jahre 2021 erfolgte):
  - Höhe des Arbeitsergebnisses zum Stand 31.12.2021,
  - Höhe der Ertragsschwankungsrücklage gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 2 WVO zum Stand 31.12.2021.
  - Nachweis über die Auszahlung der zum Stand 31.12.2021 noch in der Ertragsschwankungsrücklage bestehenden (Teil-)Leistung nach § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV-VO an die Beschäftigten zwecks deren Rückführung.

**Höchstbetrag der Ertragsschwankungsrücklage:**

Für die Prüfung der Antragsvoraussetzungen ist die Inanspruchnahme der Ertragsschwankungsrücklage maßgebend. Dazu wird der Höchstbetrag der Ertragsschwankungsrücklage wie folgt berechnet und berücksichtigt – vgl. § 12 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 WVO:

*Arbeitsergebnis x 70 % / 12 Monate x 6 Monate = Höchstbetrag nach § 12 Abs. 5 Nr. 2 WVO)*

**Abschließende Erklärung**

Wir versichern, die vorstehenden Angaben richtig, vollständig und nach bestem Wissen gemacht zu haben. Wir verpflichten uns, jede Änderung in den in diesem Antrag enthaltenen Angaben unverzüglich mitzuteilen.

Uns ist bekannt, dass zu Unrecht empfangene Leistungen zurückgefordert werden, insbesondere wenn ihre Gewährung von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

#### 4. Datenschutzerklärung

Wir sind mit der Verarbeitung und Speicherung der von uns in den Antragsvordrucken gemachten Angaben einverstanden.

Die Angaben in den Akten und automatisierten Dateien werden für statistische Auswertungen und zu Prüfzwecken verwandt.

Diese Einwilligungserklärung kann verweigert bzw. jederzeit widerrufen werden.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

#### 5. Prüfung des Trägers der Eingliederungshilfe (nicht vom Antragsteller auszufüllen)

**Bestätigung:**

Laut Unterlagen des überörtlichen Eingliederungshilfeträgers beim LWV Hessen verfügte der Antragsteller / die Antragstellerin über folgende Anzahlen von Beschäftigten:

**Stichtag**  
**31.12.2019**

**Stichtag**  
**01.03.2020**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Beschäftigte im Arbeitsbereich in hessischer Kostenträgerschaft

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Beschäftigte im Arbeitsbereich in außerhessischer Kostenträgerschaft

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Beschäftigte auf Betriebsintegrierten Beschäftigungsplätzen (BiB)

Die o. g. Angaben des Antragstellers / der Antragstellerin über die Anzahlen von Beschäftigten sind nachvollziehbar:

Ja, die Angaben des Antragstellers / der Antragstellerin können für die Berechnung der Pauschal-Leistung verwandt werden.

Nein, aus folgenden Gründen (bitte alternative Fallzahlen benennen):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift